

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 15. September 2015

[Stellungnahme von MTD-Austria](#) betreffend die Regierungsvorlage (690 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen ([Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG](#)) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, als Vertreter der sieben Berufsverbände für Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie **lehnt** die gegenständliche Regierungsvorlage für ein **Gesundheitsberuferegister-Gesetz** aus inhaltlichen Gründen **entschieden ab**.

MTD-Austria hat sich bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode mit Schreiben vom 27. Mai 2013 (11/SN-536/ME) kritisch gegen den Inhalt des damaligen Gesetzesentwurfes für ein Gesundheitsberuferegister-Gesetz geäußert. Auch die Länder und andere Interessensvertretungen haben ihre ablehnende Haltung zu diesem Gesetzesvorhaben kundgetan. Dennoch wurde das Gesundheitsberuferegister-Gesetz am 3. Juli 2013 vom Nationalrat beschlossen.

Aufgrund der schwerwiegenden Bedenken wurde schließlich die Kundmachung dieses Gesetzes durch die Bundesländer Niederösterreich und Salzburg verweigert.

Unverständlich ist, dass nun erneut versucht wird ein Gesundheitsberuferegister-Gesetz ohne entsprechende Einbindung der Länder und der betroffenen Berufsgruppen umzusetzen.

Es ist grundsätzlich nicht nachvollziehbar, warum die **Bundesarbeitskammer bzw. die Arbeiterkammern nun behördliche Aufgaben im Gesundheitsbereich übernehmen** und mit der Durchführung einer Registrierung für die Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste betraut werden sollen. Ein diesbezüglicher Vorteil ist hier nicht erkennbar. Bei vielen anderen Gesundheitsberufen erfolgt die Führung des Registers (Liste) derzeit durch das Gesundheitsministerium oder durch die einzelnen Berufsgruppen selbst.

Auch MTD-Austria hat schon seit Jahren die für eine Registrierung notwendigen Strukturen geschaffen. Derzeit sind bereits mehr als 60 Prozent unserer rund 20.000 Berufsangehörigen registriert.

Da das Register bei der Bundesarbeitskammer erst neu errichtet werden muss, ist eine Eingliederung des Vorhabens in ein bestehendes Register sicher kostengünstiger und sinnvoller.

Auch ist international die Registrierung von Berufsangehörigen mit der Berufsberechtigung und untrennbar mit der Aus- und Weiterbildung verbunden. Die Listenführung kann keinesfalls losgelöst von der Weiterentwicklung unserer sieben Berufsverbände betrachtet werden, für die in Österreich ausschließlich die sieben Berufsverbände und der Dachverband MTD-Austria verantwortlich zeichnen.

Überdies wird im **Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung (2013 – 2018)** ausdrücklich betont: **„die Angehörigen der Gesundheitsberufe sind in ihren verantwortungsvollen Tätigkeiten zu unterstützen“**. Aus den Bestimmungen der Regierungsvorlage kann dies aber nicht abgeleitet werden. Die wichtigen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung werden durch den vorgesehenen Gesetzesentwurf ebenfalls nicht erfüllt.

Von der *„Schaffung einer kostengünstigen Registrierung und Entlastung der Bundesländer von Verwaltungsaufgaben“* durch die Registrierung der Bundesarbeitskammer kann im Übrigen keine Rede sein. **Der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass die Registrierung durch die Arbeiterkammern massive Belastungen pro Jahr verursachen wird. Auch die Länder haben ihre kritische Haltung gegenüber dieser Regierungsvorlage erneuert.**

Im **Regierungsprogramm** ist auch festgehalten, dass **„aufwändige bürokratische Registrierungsverfahren auf das notwendige Maß reduziert werden sollen“**. Mit der vorliegenden Regierungsvorlage soll aber eine **neue bürokratische Doppelgleisigkeit** geschaffen werden, die zudem aufgrund der erforderlichen Fülle an Datenmaterial auch aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich ist.

Ergänzend zur o.g. generellen Ablehnung des GBRegG in der vorliegenden Fassung, die in erster Linie auf die im Gesetz vorgesehene Beauftragung der Bundesarbeitskammer abzielt, erlauben wir uns in der nachfolgenden Zusammenstellung beispielhaft einige Forderungen zur Adaptierung des Entwurfes des GBRegG zu unterbreiten, legen jedoch Wert auf den Hinweis, dass diese nicht abschließend zu verstehen sind.

Zu den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Punkten im Einzelnen:

Zu § 5 Abs. 2 Z 14 Inhalte des Gesundheitsberuferegisters

Die Anführung der absolvierten Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen greift auf eine für die MTD veraltete Bildungssystematik zurück und lässt den gesamten tertiären Bildungsbereich unberührt. Es scheint dem Entwurf zufolge entgangen zu sein, dass die Ausbildung zu einer/m MTD-Berufsangehörigen mit Ausnahme einer einzigen Bildungsstätte vollständig im Fachhochschulbereich erfolgt und der tertiäre Bildungsbereich bei der Registrierung von auf die Grundausbildung folgenden Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigten ist.

§ 9 Abs. 2 Amtshilfe – Auskunftspflicht

Änderung: Berufsverbände sind als auskunftsberechtigt zu ergänzen, einschließlich der Tatsachen gemäß § 10.

Zu § 13 GBRRegG Zusammensetzung des Registrierungsbeirats

Die im Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Registrierungsbeirats ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist neben der Teilnahme der Arbeiterkammer eine Vertretung der Wirtschaftskammer vor dem Hintergrund unverständlich, als die wesentlichsten Rechtsträger von Gesundheitseinrichtungen nicht vertreten sein sollen. Bei der Besetzung des Registrierungsbeirates wird auf die Qualitätssicherung hinsichtlich Festlegung von Standards für die Anerkennung von Fortbildung in der vorliegenden Fassung kaum Rücksicht genommen. Die Teilnahme der Rechtsträger von Gesundheitseinrichtungen und des tertiären Bildungsbereichs muss gewährleistet werden.

§ 13 Abs. 3 Z 6

...je ein/e vom Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nominierte/r Vertreter/in der sieben Berufsverbände der gehobenen medizinisch-technischen Dienste...

§ 13 Abs. 4

Ein/e Vertreter/in MTD (= gemäß § 13 Abs. 3 Z 6) reicht aus, damit Registrierungsbeirat zusammentritt (statt wie derzeit auf Verlangen von drei Mitgliedern).

§ 13 Abs. 4

Der Begriff „Bedarf“ ist vorab zu konkretisieren.

§ 13 Abs. 5

Der Begriff „Aufgaben einer Interessenvertretung im Besonderen“ ist vorab zu konkretisieren.

.....bereits beschlossene MTD-Gesetz-Veränderung:

In diesem Zusammenhang Zu Artikel 3 Änderung des MTD-Gesetzes

Zu § 11d MTD-G Fortbildungspflicht

Die Regelung, wonach für eine aufrechte Berufsberechtigung der Nachweis von 40 Stunden in 5 Jahren erforderlich ist, entspricht weder den aktuellen beruflichen Anforderungen noch einem Bildungsverständnis des 21. Jahrhunderts. Das Ziel der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes (536/ME 24. GP EB 3) wird damit nicht annähernd erreicht. Diese antiquierte und rigide Regelung berücksichtigt zudem nicht den gesamten tertiären Bildungssektor. MTD-Austria hat im Gegensatz dazu mit der MTD-CPD-Richtlinie ein national und international erprobtes, zukunftsgerichtetes und qualitätsgesichertes System entwickelt, das bereits mit großem Erfolg und breiter Akzeptanz umgesetzt wird. Ein anlässlich der Registrierungs Bemühungen der Arbeiterkammer ausgesendetes Flugblatt suggeriert zudem, dass Arbeitgeber zukünftig nicht mehr selbst die Fortbildungsverpflichtung der Mitarbeiter/innen überprüfen müssten. Dies ist schlichtweg falsch, da Fortbildungen immer im Einklang mit den organisationsspezifischen Anforderungen stehen müssen. Daher müssen Arbeitgeber sicherstellen und somit überprüfen, dass Mitarbeiter/innen auch im Sinne der Fortbildungsverpflichtung diesen Anforderungen genügen.

Zu § 12 Abs. 2 Z 1 Einziehung des Qualifikationsnachweises

Seit dem Jahr 2010 werden alle Sparten der MTD-Berufe in ganz Österreich (mit einer Ausnahme) ausschließlich an Fachhochschulen ausgebildet. Nach positiver Absolvierung des Fachhochschul-Studienganges stellt die Fachhochschule gemäß § 6 Abs. 3 FHStG die Urkunde mit Verleihung eines akademischen Grades aus. Damit wird die positive Absolvierung der Ausbildung bestätigt. Eine gesundheitsrechtlich veranlasste Einziehung gemäß geplantem § 12 Abs. 2 Z 1 MTD-G stellt eine unzulässige Entziehung eines hochschulrechtlich rechtmäßig erworbenen akademischen Grades dar.

§ 14

Die Aufgaben der Registrierungsbeiräte sind vorab zu konkretisieren und als Teil der Geschäftsordnung verbindlich vom BMG zu erlassen.

§ 14 Abs. 1 Z 4

Die MTD-CPD-Richtlinie ist als Richtlinie für die Anerkennung von Fortbildung verbindlich aufzunehmen und vorab vom BMG im Einvernehmen mit den Berufsverbänden als Verordnung zu erlassen.

§ 14 Abs. 1 Z 4

Im Rahmen der o.a. verordneten MTD-CPD-Richtlinie ist Die Anerkennung von Fortbildungen vom jeweiligen Berufsverband vorzunehmen.

§ 14 Abs. 2

Die Vernetzung und der Austausch der Registrierungsbeiräte ist vorab zu konkretisieren und als Teil der Geschäftsordnung verbindlich vom BMG zu erlassen.

Mit der dringenden Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria